

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.170.847

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18028/J-NR/2024

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2024 unter der Nr. **18028/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorhabensbericht zu SPÖ-Korruptionsvorwürfen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6 und 9:**

- 1. *Wird/wurde im Zusammenhang mit der von Sabine Beinschab erhobenen Behauptung, „Ähnliches auch für die SPÖ gemacht zu haben“, ermittelt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, gegen wen und aufgrund welchen Verdachts?*
  - c. *Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt?*
  - d. *Wenn ja, zu welchen Ermittlungsergebnissen/Ermittlungszwischenständen führten die Ermittlungen?*
- 2. *Wird/wurde im Zusammenhang mit der von Sabine Beinschab erhobenen Behauptung. „Ähnliches auch für die SPÖ gemacht zu haben“. gegen Mag. Laura Rudas ermittelt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, aufgrund welchen Verdachts?*

- c. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt?
- d. Wenn ja, zu welchen Ermittlungsergebnissen/Ermittlungszwischenständen führten die Ermittlungen?
- 3. Wird/wurde im Zusammenhang mit der von Sabine Beinschab erhobenen Behauptung, „Ähnliches auch für die SPÖ gemacht zu haben“, gegen Dr. Josef Ostermayer ermittelt?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wenn ja, aufgrund welchen Verdachts?
  - c. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt?
  - d. Wenn ja, zu welchen Ermittlungsergebnissen/Ermittlungszwischenständen führten die Ermittlungen?
- 4. Werden im zitierten „Akt 17 St 18/22“ neben Laura Rudas und Josef Ostermayer weitere Personen als Verdächtige genannt?
  - a. Wenn ja, welche Personen?
  - b. Wenn ja, aufgrund welchen Anfangsverdachts?
- 5. Wird/wurde gegen den SPÖ-Mitarbeiter, der mit Sabine Beinschab über die „Beschönigung und Weitergabe von Umfragen an Medien gechattet“ hat, ermittelt?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wenn ja, aufgrund welchen Verdachts?
  - c. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt?
  - d. Wenn ja, zu welchen Ermittlungsergebnissen/Ermittlungszwischenständen führten die Ermittlungen?
- 6. Wird/wurde im Zusammenhang mit dem zitierten Amtsvermerk, dass es „starke Hinweise auf Politumfragen der SPÖ über das Bundeskanzleramt“ gebe, ermittelt?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wenn ja, gegen wen und aufgrund welchen Verdachts?
  - c. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt?
  - d. Wenn ja, zu welchen Ermittlungsergebnissen/Ermittlungszwischenständen führten die Ermittlungen?
- 9. Zu welchem Ergebnis führte die „seit 7. Juli 2022 abgeschlossenen inhaltliche Prüfung der Vorwürfe durch die WKStA“?

In der anfragegegenständlichen Strafsache prüfte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zunächst einen Anfangsverdacht in Richtung § 153 Abs 1 und 3 StGB gegen fünf namentlich bekannte natürliche, drei namentlich bekannte juristische sowie weitere unbekannte Personen. Von

einer Nennung der Namen konkreter Personen muss aus Datenschutzgründen Abstand genommen werden.

Zur Prüfung der aufgeworfenen Verdachtsmomente wurden neben der Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Quellen auch Auswertungen von bei der Staatsanwaltschaft sichergestellten Daten vorgenommen.

Die WKStA gelangte zu dem Ergebnis, dass kein Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliege. Die Erledigung der Strafsache erfolgte schließlich nach Klärung der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung teilweise auf Grundlage des § 35c StAG, teilweise gemäß § 190 StPO.

Die Gründe für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft wurden am 18. März 2024 gemäß § 35a StAG veröffentlicht. Nähere Details zur ursprünglich angenommenen Verdachtslage sowie zu den Gründen für die Einstellung bzw. Zurücklegung der Anzeige können der in der Ediktsdatei abrufbaren Entscheidung entnommen werden.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Welchen Inhalt hat das zitierte „justizinterne Mail aus 2023“?*
- *8. Warum deutet das zitierte „justizinterne Mail aus 2023“ darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft „eine Einstellung bzw. ein Absehen von Ermittlungen“ empfehlen dürfte?*

Da weder aus der Anfrage noch aus dem zitierten Presseartikel hervorgeht, auf welches „justizinterne Mail aus 2023“ konkret Bezug genommen wird, sind nähere Ausführungen dazu nicht möglich.

**Zu den Fragen 10 bis 17:**

- *10. Wann genau wurde der Vorhabensbericht von der WKStA an die Oberstaatsanwaltschaft übermittelt?*
- *11. Wann genau wurde der Vorhabensbericht von der Oberstaatsanwaltschaft empfangen?*
- *12. Welche „formale Ergänzung“ wurde 2023 vorgenommen?*
- *13. Wann genau wurde der Vorhabensbericht von der Oberstaatsanwaltschaft an das Justizministerium übermittelt?*
- *14. Wann genau wurde der Vorhabensbericht vom Justizministerium empfangen?*

- *15. Welche „für die Prüfung entscheidende Rechtsfrage durch die Rechtsprechung, die erst im Herbst 2023 abschließend geklärt wurde“ wird im Artikel angesprochen?*
- *16. Welchen Inhalt hat der „relevante Bericht“, der noch im Herbst 2023 eingetroffen ist?*
- *17. Von welcher Stelle stammt der „relevante Bericht“, der noch im Herbst 2023 eingetroffen ist?*

Ob die Sichtung eines bereits vor Anzeigerstattung erliegenden Datenbestandes ein „Ermitteln“ oder eine (nach dem Gesetz keine Ermittlungshandlung darstellende) Nutzung von behördeninternen Informationsquellen darstellt, war Gegenstand divergierender Rechtsansichten. Je nach Beantwortung dieser Frage wäre entweder gemäß § 190 Z 1 bzw Z 2 StPO oder nach § 35c StAG vorzugehen gewesen. Im Hinblick auf die erheblich unterschiedlichen Rechtsfolgen des jeweiligen Vorgehens war mangels gesicherter Rechtsprechung dazu diese Rechtsfrage daher von wesentlicher Bedeutung. Dass es sich dabei bereits um Ermittlungen im Sinne der Strafprozessordnung handelt und dadurch folglich im konkreten Fall bereits ein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt worden war, wurde erst durch eine gerichtliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. September 2023 abschließend geklärt.

Zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung der WKStA, die im Juli 2022 an die Oberstaatsanwaltschaft erfolgte und von dieser samt eigener Stellungnahme im September 2022 an das Bundesministerium für Justiz übermittelt wurde, war diese Frage noch ungeklärt und im Übrigen die Entscheidung der inzwischen ebenfalls mit der Anregung der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes befassten Generalprokurator noch offen.

In ihrer schließlich im Jänner 2023 ergangenen Entscheidung kam die Generalprokurator zum Ergebnis, dass Informationen aus einem bei einer Staatsanwaltschaft erliegenden Datenbestand, deren Relevanz für ein anderes Ermittlungsverfahren noch nicht festgestellt wurde und die damit noch nicht Inhalt des betreffenden Ermittlungsaktes sind, nicht als „behördeninterne Informationsquellen“ anzusehen seien und deren Sichtung bzw der Zugriff darauf bereits eine Ermittlungshandlung darstelle.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ersuchte das Bundesministerium für Justiz die nachgeordneten Dienststellen mit Erlass vom 28. Februar 2023 um ergänzende Berichterstattung. Mit Bericht vom 13. März 2023 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien zwei weitere Berichte der WKStA vom 14. Februar 2023 und vom 8. März 2023, in

denen diese ihre Rechtsansicht zur Entscheidung der Generalprokurator darlegte, wobei unter einem das mit Bericht vom 7. Juli 2022 in Aussicht genommene Vorgehen teilweise abgeändert wurde.

Da kurz darauf eine mit der Rechtsauffassung der Generalprokurator nicht in Einklang zu bringende Entscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien erging, erschien es in Anbetracht der ausstehenden Entscheidung des dazu angerufenen Oberlandesgerichts Wien zur Vermeidung allenfalls divergierender Vorgehensweisen zweckmäßig, mit der Entscheidung der Fachaufsicht bis zum Vorliegen der Rechtsmittelentscheidung zuzuwarten. Diese Entscheidung erging schließlich – wie bereits erwähnt – am 22. September 2023.

Das Rechtsmittelgericht stellte (entsprechend der Rechtsauffassung der Generalprokurator) fest, dass die Sichtung von sichergestellten, keinem Ermittlungsakt zugeordneten Datenmengen eine Ermittlungshandlung (und nicht bloß einen Zugriff auf behördeninterne Informationsquellen) darstelle.

Mit Bericht vom 27. September 2023, den die Oberstaatsanwaltschaft am 28. September 2023 an das Bundesministerium für Justiz übermittelte, beabsichtigte die WKStA entsprechend dieser (nunmehr gesicherten) Rechtsansicht vorzugehen; die Oberstaatsanwaltschaft beabsichtigte, dieses Vorhaben zu genehmigen.

#### **Zu den Fragen 18 bis 20:**

- *18. Wann genau wurde die Bearbeitung durch die Fachabteilung abgeschlossen?*
- *19. Mit welchem Ergebnis hat die Fachabteilung die Bearbeitung abgeschlossen?*
- *20. Wann genau wird der Bericht vom Justizministerium an die WKStA übermittelt?*

Die fachaufsichtsbehördliche Prüfung wurde am 12. Februar 2024 abgeschlossen und eine Genehmigung des zuletzt berichteten Vorhabens der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 28. September 2023 geäußerten Vorhabens in Aussicht genommen. Aufgrund des an dieser Strafsache angenommenen außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit wurde am darauffolgenden Tag der Weisungsrat gemäß § 29c Abs 1 Z 3 StAG befasst, der mit Äußerung vom 29. Februar 2024 bekanntgab, keinen Einwand gegen das intendierte Vorhaben zu erheben. Die Entscheidung der Fachaufsicht wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 1. März 2024 mitgeteilt.

**Zur Frage 21:**

- *Wurden im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen durch das aufsichts- und weisungsbefugte BMJ Weisungen erteilt?*
  - a. *Wenn ja, wer erteilte wem zu welchem Zeitpunkt welche Weisungen?*

Nein.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

